

# STATUTEN

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1

Unter dem Namen «Handwerker- und Gewerbeverein Bremgarten + Umgebung» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bremgarten.

### Artikel 2

Der Verein verfolgt den Zweck, die Interessen des selbständigen Gewerbes aller Berufe zu wahren und zu fördern.

### Artikel 3

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch

- a) Förderung des Gemeinschafts-Sinnes und der Loyalität seiner Mitglieder;
- b) Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebahrens und der Missstände im Submissionswesen;
- c) Durchführung von Gemeinschafts-Aktionen wie Ausstellungen, Pflege der Beziehungen und Goodwill-Werbung für den gewerblichen Mittelstand usw.;
- d) Förderung und Unterstützung des beruflichen Nachwuchses durch geeignete Massnahmen;
- e) Einflussnahme auf politische Entscheidungen und deren Vollzug, soweit sie die Interessen des Gewerbes berühren;
- l) Information der Mitglieder über Wirtschaftsfragen und andere Themen, die die Interessen des Gewerbes berühren;
- g) Zusammenarbeit mit anderen Gewerbevereinen, Berufsorganisationen und, soweit nötig, anderen Interessengruppen.

## 2. Mitgliedschaft

### Artikel 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

- a) Aktivmitglied des Vereins kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Person und jede juristische Person werden, die in Bremgarten und Umgebung niedergelassen und hier selbständig in Handwerk, Gewerbe,

Dienstleistungen, freien Berufen oder Industrie tätig ist, oder die zufolge der beruflichen Tätigkeit oder persönlichen Einstellung die Zwecke des Vereins unterstützt;

- b) Als Freimitglied können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 30 Jahren als Aktivmitglied angehört haben und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind;
- c) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben.

### Artikel 5

Wer dem Verein beitreten will, hat dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Über dieses Aufnahmegesuch entscheidet die nächste Generalversammlung. Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### Artikel 6

Jedes Vereinsmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag und allfällige zusätzliche Beiträge pünktlich bei erster Aufforderung zu entrichten.

### Artikel 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann;
- b) durch Tod, bzw. durch Auflösung der Firma bei einer juristischen Person;
- c) durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit;
- d) durch Ausschluss.

Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln.

## 3. Organisation

### Artikel 8

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Innerhalb des Vereins können einzelne Fachgruppen gebildet werden (z. B. Ladengeschäfte, Handwerker, Dienstleistungen).

### Artikel 9

Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder findet jährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand beschliesst, oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragt.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere:

- a) die Genehmigung des Jahresberichts
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung, sowie des Budgets
- c) die Genehmigung des Arbeitsprogrammes
- d) die Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger Sonderbeiträge
- f) die Genehmigung von Reglementen für den Gesamtverein
- g) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- i) die Behandlung von Rekursen
- k) die Änderung der Statuten
- l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage im voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

### Artikel 10

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- dem Sekretär / der Sekretärin
- dem Kassier / der Kassierin
- und 1 Beisitzer / Beisitzerin

Er wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandmitglied. Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnet der Kassier zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten kollektiv.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- Aufstellung eines Jahresprogramms

- Vorbereitung der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von Fr. 2500.–.
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse

### Spezialkommissionen

Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie wieder aufgelöst.

### Rechnungsrevisoren

- a) Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.  
Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- c) Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunfterteilung anwesend sein.

## 4. Finanzen

### Artikel 11

#### Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- allfälligen anderen Zuwendungen

#### Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Inserate
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- besondere Ausgaben gemäss Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüssen

Die Rechnung schliesst mit dem 31. März ab.

#### Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet jedes Mitglied im Umfang eines Jahresbeitrags. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 200.–.

## 5. Schlussbestimmungen

### Artikel 12

Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden unter Vorbehalt von Art. 14 und 15 mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### Artikel 13

Für die Änderung der Statuten sind die Stimmen von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

### Artikel 14

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.  
Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.  
Die Liquidation ist Aufgabe des Vorstandes. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kant. Gewerbeverband zu Händen einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

### Artikel 15

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 6. Juni 2001 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Bremgarten, 6. Juni 2001

Der Präsident:



Beat Ming

Der Aktuar:



Wolfgang Keil

---

## Statutenanhang WAB (Weihnachtsaktion Bremgarten)

Die WAB ist eine Weihnachtsaktion der Altstadtladengeschäfte, welche dem Handwerker- und Gewerbeverein Bremgarten + Umgebung angehören.

Mit dieser Aktion sollen Weihnachtseinkäufe in der Altstadt Bremgarten für den Kunden attraktiv gemacht werden. Von der Versammlung der Untergruppe Ladengeschäfte des HGV werden die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Durchführung der Aktion
- Änderungen
- Dauer
- Kostenverteilung
- Eventuelle Teilnahme von Geschäften ausserhalb der Altstadt
- Ausschluss aus der WAB-Aktion

Dem Vorstand der Ladengeschäfte obliegen folgende Aufgaben:

- Abgabe des Reglementes (Daten, Kosten)
- Abwicklung der Aktion
- Werbung
- Bekanntmachung der Öffnungszeiten, Abendverkäufe in der Weihnachtszeit
- Weihnachtsbeleuchtung

Der Gesamtvorstand des HGV ist zuständig für die «Fahrt ins Blaue», die WAB-Rechnung und die Vermögensverwaltung der WAB-Aktion.

Das Vermögen der Weihnachtsaktion ist zweckgebunden und kann nur mit Zustimmung der Versammlung Ladengeschäfte anderweitig verwendet werden.

Die WAB-Rechnung wird separat von der Vereinsrechnung erstellt und ausgewiesen.

Bei groben Verstössen kann ein Mitglied von der Teilnahme an der WAB-Aktion ausgeschlossen werden. Ansonsten gelten die Statuten vom 6. Juni 2001.

# Statutenanhang Parkhaus Obertor Bremgarten

Laut Beschluss der Generalversammlung vom 2. Mai 1989 wird der Vorstand beauftragt, eine Vereinbarung zwischen dem Handwerker- und Gewerbeverein Bremgarten + Umgebung und der Parkhaus Obertor AG zu unterzeichnen.

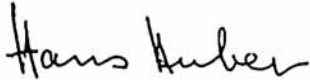
Darin verzichtet der Handwerker- und Gewerbeverein Bremgarten + Umgebung auf das Nutzungsrecht von vier fest reservierten Parkplätzen im Parkhaus Obertor, auf Grund der Beteiligung von Fr. 80 000.- (160 Namenaktien à Fr. 500.-) am Aktienkapital der PHO.

Die Parkhaus Obertor AG entschädigt diesen Verzicht zum durchschnittlichen Zinssatz ihrer übrigen Schuldverpflichtungen auf der Basis von Fr. 80 000.-.

Die Entschädigung wird halbjährlich entrichtet, ist nicht zweckgebunden, und kann vom Vorstand, respektive der Generalversammlung, nach Bedarf eingesetzt werden.

Bremgarten, 2. Mai 1989

Der Präsident:



Die Aktuarin:

